

Der Landtag von Niederösterreich hat am **18. NOV. 1989**
beschlossen:

**VERFASSUNGSGESETZ -
Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974**

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 9 entfallen die Absatzbezeichnung des Abs.1 sowie die
Absätze 2 und 3.
2. § 10 lautet:

"§ 10

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlbe-
rechtigte, der spätestens im Jahr der Wahl das 21. Lebens-
jahr vollendet."
3. Im § 26 Abs.1 wird das Wort "Einspruchsfrist" durch das
Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.
4. Dem § 39 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:
"Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Ersatzmitglie-
der der Sprengelwahlbehörde sowie das Hilfspersonal dürfen
sich jedoch im Wahllokal aufhalten."

5. Im § 42 Abs.2 entfallen im dritten Satz die Worte "In Gemeinden mit weniger als 1.000 Wahlberechtigten kann" und wird nach dem Wort "Bescheinigung" das Wort "darf" eingefügt. Weiters entfällt der vierte Satz.
6. Im § 44 Abs.3 werden die Worte "ihren Hilfsorganen" durch die Worte "ihrem Hilfspersonal" ersetzt.
7. Im § 49 werden im Abs.1 letzter Satz die Worte "und deren Hilfsorganen" durch die Worte ", dem Stellvertreter des Vorsitzenden, den Ersatzmitgliedern und dem Hilfspersonal" ersetzt.

Dem Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Wahlbehörde darf sich bei diesen Tätigkeiten der Hilfe des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie der Ersatzmitglieder bedienen."

8. Im § 60 Abs.1 wird das Wort "acht" durch die Zahl "14" ersetzt.